Durchführungsbestimmungen zu § 3 Ziff. 1g der Satzung

I. Geltungsbereich

An der Honorarverteilung nehmen als Anspruchsberechtigte die im Bereich der KZV Bremen zugelassenen und ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die ermächtigten, zahnärztlich geleiteten Einrichtungen teil.

Anspruchsberechtigte in diesem Sinne sind auch jeweils alle anderen KZVen für ihre Mitglieder.

II. Honorarverteilung

- (1) Zur Honorarverteilung gelangen alle der KZV Bremen zufließenden Gesamtvergütungen und sonstigen Zahlungen der gesetzlichen Krankenkassen aus Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge gemäß § 85 SGB V einschließlich der Zahlungen anderer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen.
- (2) Alle Vergütungszahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Vergütungsvereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde (§ 71 Abs. 4 SGB V) bzw. rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen.
- (3) Die Vergütung erfolgt jeweils im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen. Näheres regelt der Honorarverteilungsmaßstab (HVM). Sieht die Vergütungsvereinbarung eine Gesamtvergütung auf der Grundlage von Einzelleistungen ohne Begrenzungen vor, erfolgt die Vergütung nach Einzelleistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Bema) in Höhe des jeweils vereinbarten oder durch Schiedsspruch festgesetzten Punktwertes.

III. Einreichungstermine für Leistungsabrechnungen und Zahlungstermine

- (1) Termine, zu verwendende Vordrucke und/oder andere Datenträger bzw. Medien für die Einreichung von Abrechnungsunterlagen sowie Termine für die Vergütungszahlungen gibt der Vorstand in Mitgliederrundschreiben bekannt. Voraussetzungen für termingerechte Vergütungszahlungen sind termingerechte Einreichungen und fehlerfreie Abrechnungen.
- (2) Im Vertrauen auf fristgerecht einzureichende Quartalsabrechnungen leistet die KZV Bremen Vorauszahlungen je Monat, beginnend im 2. Quartalsmonat unter Zugrundelegung von insgesamt 16 Zahlungen für vier Abrechnungsquartale unter Berücksichtigung von Einbehalten gemäß Abs. 4. Es gilt die Abschlags-Richtlinie der KZV Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Abschlagszahlungen werden eingestellt und geleistete Zahlungen zurückgefordert, wenn Abrechnungen nicht oder nicht fristgerecht bei der KZV Bremen eingehen.
- (4) Verwaltungskosten, wiederkehrende Belastungen, Honorarberichtigungen aller Art und Einbehalte nach § 5 Abs. 8 dieser Satzung sowie nach dem HVM sind zu berücksichtigen.

IV. Zahlungen der KZV Bremen

- (1) Zahlungen werden grundsätzlich nur unbar und nur auf ein von dem Anspruchsberechtigten einzurichtendes Konto bei einem Kreditinstitut geleistet. Dies gilt auch für Gemeinschaftspraxen, bei Bezeugung durch alle Partner der jeweiligen Gemeinschaftspraxis. Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Zahlungstermin der KZV Bremen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Vorschüsse auf Zahlungen können grundsätzlich nicht geleistet werden.
- (3) Fällige Forderungen der KZV Bremen, teilweise abgetretene Honoraransprüche gemäß § 5 Abs. 7 und Sicherheitseinbehalte nach § 5 Abs. 8 der Satzung bzw. vertragsgemäß vorzunehmende Einbehalte werden aufgerechnet.

V. Vorläufige Honorareinbehalte bei Praxisbeendigung

(1) Erhält die Geschäftsstelle der Zulassungsausschüsse Bremen und Bremerhaven eine Mitteilung über die Beendigung einer Zulassung, ist die KZV Bremen befugt, die nach folgenden Zahlungen an den Zulassungsinhaber umgehend einzustellen. Dies beinhaltet auch eine Einstellung ggf. noch ausstehender Zahlungen aus ZE-Abrechnungen, wenn dies zum Ausgleich einer bestehenden Überzahlung erforderlich ist.

Der vorläufige Honorareinbehalt in Form eines Sicherheitseinbehaltes gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung bei Praxisbeendigung beläuft sich auf 5 % bzw. mindestens 2.500 € der letzten Quartalsabrechnung des Praxisinhabers gegenüber der KZV Bremen, sofern mindestens 2 Jahre vor Praxisbeendigung keine begründeten Regresse / sachlich-rechnerische Berichtigungsanträge von Krankenkassen oder Kürzungen aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorlagen.

Andernfalls beläuft sich der Sicherheitseinbehalt auf 10 % bzw. mindestens 5.000 € der letzten Quartalsabrechnung.

Beträge aus schwebenden gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Verfahren sind bei der Ermittlung der Höhe des Sicherheitseinbehaltes zusätzlich zu berücksichtigen.

- (2) Sofern nach der Praxisbeendigung keine sachlich-rechnerischen Berichtigungsanträge oder Regresse von gesetzlichen Krankenkassen eingehen oder Honorarkürzungen aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie weiteren gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Verfahren erfolgen, werden 12 Monate nach Vornahme des Sicherheitseinbehaltes 25 % des Einbehaltes ausgezahlt. Nach jeweils weiteren 12 Monaten werden weitere 25 % ausgezahlt. Erfolgen zwischenzeitlich Honorarkürzungen, werden weitere Auszahlungen bis zum Ende der Dauer des Sicherheitseinbehaltes ausgesetzt.
- (3) Der Sicherheitseinbehalt kann entfallen, wenn
 - a) im Fall der Praxisübergabe der Praxisübernehmer bis spätestens 2 Wochen vor Durchführung der letzten Quartalsabrechnung durch die KZV Bremen für den Praxisabgeber gegenüber der KZV Bremen eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er für sämtliche nachträgliche Rückforderungen von Honoraren gegenüber dem Praxisabgeber eintritt, die von diesem über die KZV Bremen abgerechnet wurden.
 - b) im Falle der Praxisbeendigung der bisherige Praxisinhaber der KZV Bremen bis spätestens zwei Wochen vor Durchführung der letzten Quartalsabrechnung durch die KZV Bremen dieser eine Bankbürgschaft in Höhe der Beträge gemäß V.(1) vorlegt.
- (4) Besteht z.B. aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Praxisinhabers die begründete Vermutung, dass keine weitere Quartalsabrechnung gegenüber der KZV Bremen erfolgt, dann kann bereits vor der erfolgten Beschlussfassung des Zulassungsausschusses über die Praxisbeendigung von der KZV Bremen ein Sicherheitseinbehalt vorgenommen werden.
- (5) Der Sicherheitseinbehalt wird nicht verzinst.
- (6) Das Geschäftskonto muss für die Dauer des Einbehaltes fortbestehen.
- (7) Eine Änderung der Bankverbindung ist der KZV Bremen unverzüglich mitzuteilen.

VI. Verfahren, Rechtsmittel

- (1) Zuständig für Maßnahmen der Honorarverteilung nach den Bestimmungen des HVM ist die Geschäftsstelle der KZV Bremen.
- (2) Zuständig für Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dem HVM sowie Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Ratenzahlungen von Überzahlungen ist der Vorstand der KZV Bremen.
 - Er kann für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen nach dem HVM satzungsgemäß einen Ausschuss einsetzen.

Für Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Ratenzahlungen von Überzahlungen kann der Vorstand eine Dienstanweisung zur Umsetzung durch die Geschäftsstelle der KZV Bremen erlassen.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dem HVM haben gemäß § 85 Abs. 4 SGB V keine aufschiebende Wirkung.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der KZV Bremen mit Beschluss vom 18.05.2022